

Satzung

Herzoglich privilegierte Altschützengesellschaft zu Gotha

Inhaltsübersicht Satzung

- Präambel
- §1 Name und Sitz
- §2 Insignien der Altschützengesellschaft
- §3 Gesellschaftszweck
- §4 Gemeinnützigkeit
- §5 Geschäftsjahr
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Organe, Prüfer
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 (unbesetzt)
- §11 Rechnungsprüfer
- §12 Ehrenrat
- §13 Würdenträger
- §14 (unbesetzt)
- §15 (unbesetzt)
- §16 (unbesetzt)
- §17 Finanzierung
- §18 Traditionspflege
- §19 Schießsport
- §20 Geselligkeiten
- §21 (unbesetzt)
- §22 Wahrung der Identität
- §23 (unbesetzt)
- §24 (unbesetzt)
- §25 Gesellschaftsnotstand
- §26 Freiwillige Selbstauflösung
- §27 Inkrafttreten
- §28 Abschlussvermerke

Präambel

- (1) Der Gesellschaft wurde am 24.12.1899 durch Erlass des herzoglichen Staatsministeriums, B.II 7560, der Status einer juristischen Person verliehen, sie ist somit altkonzessionierter Verein gemäß BGB.
- (2) Die Gesellschaft ist durch Wandlung ihres Zwecks aus der städtischen Wehrorganisation der Gothaer hervorgegangen, die 924 von Heinrich I. im Kampf gegen die Einfälle der Ungarn ins Leben gerufen wurde, sie wahrt deren Kontinuität.
- (3) Die Gesellschaft ist auf Grund der Historie ihrer Heimatstadt Gotha, dem Hause Sachsen-Coburg und Gotha, dem Deutschen Schützenbund und der Idee eines einheitlichen demokratischen Deutschland in besonderer Weise verpflichtet.
- (4) Schutzpatron der Gesellschaft ist St. Gothardus.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen:
Herzoglich privilegierte Altschützengesellschaft zu Gotha
Kurzform: Altschützengesellschaft Gotha

Abkürzung : ASG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Schützenhof zu Gotha, der sich, seit 1823 mit herzoglicher Genehmigung, in der Goldbacher Straße 33 in 99867 Gotha befindet.

§2 Insignien der Altschützengesellschaft

(1) Die Insignien der Altschützengesellschaft Gotha sind:

- Fahne und Standarte in den Farben Grün/Weiß mit dem Stadtpatron sowie einem Stiftungsvermerk in prächtiger Stickerei.
 - Das Kleinod
 - Die Königsketten (drei) im Original
 - Die Königsketten (drei) ab 1991 neu gestaltet
 - Die Knappenkette (eine)
 - Der Königsorden

(2) Das Wappen der Gesellschaft ist rund. Es zeigt im Zentrum den Stadtpatron Gothas, Sankt Gothardus, auf den Farben rot-gelb-schwarz, unter dem Gothardus befindet sich die Zahl „1442“ für die noch erhaltene Schützenordnung (eine der ältesten in Deutschland).

Oben ist auf grünem, umschwingenden Banner die Umschrift "Altschützengesellschaft Gotha" zu sehen, in der unteren Hälfte befinden sich die Jahreszahlen „1823“ (Erwerb des Schützenhofs) und „1990“ für die öffentliche Wiederbelebung.

(3) Der Gruß der Gesellschaft ist "*Gothardus-Ho*"

(4) Zur Wahrung Ihrer Identität tragen die Schützen zu offiziellen Anlässen Schützentracht.

Die Schützentracht existiert in historischer und moderner Form.

§3 Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft ist eine von Parteien oder anderen politischen Organisationen sowie konfessionellen Institutionen unabhängige Interessengemeinschaft.

(2) Die Gesellschaft verfolgt sowohl sportliche als auch kulturelle, traditions-, denkmal- und landschaftspflegerische Zwecke.

(3) Die Gesellschaft befördert das sportliche Schießen als Mittel zur allgemeinen körperlichen und geistigen Ertüchtigung und betreibt im Schützenhof Gotha die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(4) Die Gesellschaft pflegt die Geselligkeit und die Kameradschaft ihrer Mitglieder im Geist der gegenseitigen Achtung und Solidarität.

(5) Die Gesellschaft pflegt das Schützen- und regionale Brauchtum, insbesondere die Goth'sche Schützen-tradition als untrennbaren Bestandteil der Gothaer Geschichte.

(6) Die Gesellschaft veranstaltet gemäß ihrer Tradition Feste, Bälle und Feiern, sowohl internen als auch öffentlichen Charakters, und hält dafür geeignete Räumlichkeiten vor.

(7) Die Gesellschaft trägt zum Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Schützenhofes Gotha als der Gründungsstätte des DSB im Jahre 1861 in Gotha bei.

(8) Die Gesellschaft unterhält als Bestandteil des Schützenhofes den Schützengarten als Parkanlage.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder an seine Stelle tretender steuerrechtlicher Regelungen.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Amtsträger der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, wenn entsprechende Regelungen getroffen wurden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und politischer bzw. religiöser Überzeugung werden, die die Vereinsziele zu vertreten bereit ist, die Satzung anerkennt, im Vollbesitz der geistigen Kräfte sowie der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorstand regelt die Modalitäten der Aufnahme in einer Ordnung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Vorstandsbeschluss, entweder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder ehrenhalber per Ernennung. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch einen Vorstandsbeschluss abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft kann in folgenden Formen ausgeübt werden:

- Altschütze
- Ehrenmitglied
- Förderndes Mitglied
- Jungschütze
- Assoziiertes Mitglied

(4) Die Mitgliedschaft ist für Altschützen, Fördernde Mitglieder, Assoziierte Mitglieder und Jungschützen ist beitragspflichtig, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag besteht aus einem finanziellen Teil (Geldbetrag) und einer zu erbringenden Arbeitsleistung. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist als Jahresbeitrag fällig. Der Vorstand erlässt dazu eine Ordnung.

(5) Altschützen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins in vollem Umfang zu nutzen. Sie haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(6) Ehrenmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie werden vom Vorstand ernannt.

(7) Fördernde Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Wahlrecht. Sie sind nicht berechtigt die Schießanlagen des Vereins unentgeltlich zu nutzen.

(8) Jungschützen haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie haben Sitz und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Wahlrecht. Sie können einen Sprecher wählen, der ihre Interessen beim Vorstand vertritt. Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

(9) Ein Wechsel der Form der Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag möglich. Ehrenmitglied als Form der Mitgliedschaft ist gleichzeitig mit einer anderen Form möglich.

(10) Anlässlich der Aufnahme wird das neu aufgenommene Mitglied vom Vorstand der Mitgliedschaft vorgestellt.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Willenserklärung
- Erlöschen
- Ausschluss
- Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

(12) Es steht jedem Mitglied frei, die Gesellschaft aus eigenem Willen zu verlassen. Die einseitige Willenserklärung ist dem Vorstand in Schriftform zu übergeben. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(13) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verweigerung der Beitragszahlung. Der Beitrag gilt als verweigert, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt.

(14) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen wenn:

- eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt
- der Vereinsfrieden nachhaltig gestört wird
- die Satzung grob oder wiederholt missachtet wird
- das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt wird

Dabei muss das rechtliche Gehör gewahrt bleiben.

Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person beim Ehrenrat innerhalb eines Monats in Schriftform Beschwerde führen. Geschieht dies nicht, ist der Ausschluss rechtskräftig.

(15) Mitglieder aus anderen Vereinen des DSB können für sportliche Zwecke assoziierte Mitglieder werden. Für die Zeit bzw. den Vereinszweck, für den sie sich assoziieren, haben sie Pflichten und Rechte eines Mitglieds, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben sie jedoch nicht. Sie können weder Amtsinhaber noch Würdenträger der Gesellschaft sein. Für die Assoziierung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich, der die Einzelheiten der Assoziierung regelt.

§7 Organe, Prüfer

(1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung als satzungsgemäßes Willensbildungsorgan
- Den Vorstand als satzungsgemäßes Leitungsorgan

(2) Die Gesellschaft bestellt Rechnungsprüfer als satzungsgemäße Prüfer

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Sie dient dazu den Willen der Mitgliedschaft in Gestalt von Beschlüssen festzuschreiben. Beschlüsse der

Mitgliederversammlungen sind bindend. Beschlüsse gelten, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht, als gefasst, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit votieren.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl der Organe, Prüfer

- die Wahl der Schlichtungseinrichtung
- Entscheidung über Satzungsänderung
- Berufung Ehrenvorstand, Ehrenoberschützenmeister
- Beschluss des Haushalts
- Entlastung des Vorstands
- Höhe von Beitrag und Umlagen
- Entscheidungen über das Vermögen der Gesellschaft
- freiwillige Selbstaflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn nicht ausdrücklich in der Satzung anders geregelt, beschlussfähig, wenn die Ladung drei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang im Verein erfolgte. Die Veröffentlichung des Termins auf der Internetseite oder anderen medialen Wegen soll drei Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, wobei eine Stimmübertragung oder Vertretung nicht statthaft ist.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen und durch einfaches Handaufheben. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter wählen. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und eine Wahlordnung für die Wahl der Vereinsorgane/Prüfer zu erlassen. Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags in die Zuständigkeit nach §8 Abs.2 fällt. Anträge sind in Schriftform mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und durch Aushang öffentlich zu machen. Während der Versammlung gestellte Anträge werden nur nach Beschluss behandelt.

(8) Entscheidungen über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich, begründet und mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und öffentlich auszuhängen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen ihren Rechten und Pflichten, gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet und beaufsichtigt insbesondere das Gesellschaftsleben in allen Bereichen, verwaltet das Vermögen, schließt Verträge ab und vollzieht sie, vollzieht die Satzung und ihre Ordnungen, stellt Personal ein und entlässt und verkehrt mit Behörden sowie Institutionen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Oberschützenmeister (OSM), Schatzmeister, Schützenmeister (SM), Schriftführer und dem Sportleiter. Personalunion von mehreren Ämtern ist zulässig, außer zwischen den Ämtern Oberschützenmeister und Schatzmeister; diese müssen getrennt voneinander ausgeübt werden. Der Vorstand regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird in Einzelabstimmung für das jeweilige Amt auf eine Dauer von fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Entlastung anlässlich der Mitgliederversammlung zur Neuwahl oder durch Ausscheiden.

(5) Der Oberschützenmeister und der Schatzmeister sind Vorstände im Sinne von BGB § 26, sie sind allein vertretungsberechtigt im Sinne §26 Abs. 2. BGB. Die anderen Amtsinhaber können den Verein nur zu zweit sowie temporär und partiell mit Vollmacht durch Vorstandsbeschluss vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne §26 BGB. Erklärungen gegenüber Amtsinhabern des öffentlich rechtlichen Lebens können nur der Oberschützenmeister und/oder der Schatzmeister entgegennehmen bzw. abgeben. Amtsinhaber der Gesellschaft sind nur nach Vorstandsbeschluss vertretungsberechtigt und erhalten hierfür eine Vollmacht.

(6) Beim Ausscheiden von Vorständen aus ihren Ämtern vor Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand arbeitsfähig, solange die Ämter OSM und Schatzmeister besetzt sind. Die vakanten Ämter können durch Nachwahl neu besetzt werden, oder müssen in Personalunion von den verbleibenden Vorständen ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Bei Eintritt der Vakanz der Ämter OSM und/oder Kämmerer ist immer eine vorgezogene Neuwahl dieser Ämter innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt der Vakanz erforderlich. Die Nachwahl in die Ämter erfolgt für die verbleibende Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

(7) Im Falle des unvorhersehbaren Ausfalls des gesamten Vorstands durch außergewöhnliche Umstände übernimmt der Vorsitzende des Ehrenvorstandes die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wahl hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach bekannt werden des Ereignisses zu erfolgen. Wird der Vorstand insgesamt neu gewählt, beginnt die Wahlperiode von fünf Jahren neu zu laufen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen auf der Grundlage der Satzung zu erlassen um das Vereinsleben zu organisieren. Diese Ordnungen sind nicht zustimmungspflichtig und gelten hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit als der Satzung gleichgestellt. Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(9) Der Vorstand ist berechtigt zur Organisation der Vereinstätigkeit und seiner eigenen Entlastung Vereinsmitglieder in Ämter zu berufen, die temporär und /oder partiell in seinem Auftrag tätig sind. Sie sind der Mitgliedschaft bekannt zu geben.

(10) Vorstandsmitglieder sind uneingeschränkt wieder wählbar, gleichgültig ob in das gleiche oder in ein anderes Amt.

(11) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor, verwaltet die Mittel und gibt Rechenschaft über die Einhaltung des Haushalts vor der Mitgliederversammlung. Der Haushalt hat ausgeglichen zu sein und muss der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen.

(12) Der Vorstand verwaltet das Vermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Er kann sich dazu der Leistung Außenstehender, auch Vereinsfremder, bedienen.

§10 (unbesetzt)

§11 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich anhand des Jahresabschlusses des Vorstands unter Hinzuziehung für die Prüfung erforderlicher Personen, insbesondere des Schatzmeisters. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Rechnungsprüfer, zwei Personen, werden in Einzelabstimmung nach gleichem Verfahren wie Vorstände von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen keinem anderen gewählten Organ der Gesellschaft

angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl erforderlich.

(3) Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt vor der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu beantragen, wenn ihre Prüfung ergeben hat, dass die Rechnungsführung keine fachlichen, sachlichen und rechnerische Fehler aufweist.

§12 Ehrenrat

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist der Ehrenrat tätig. Der Ehrenrat ist von allen Gesellschaftsorganen unabhängig und in seiner Tätigkeit niemand anderem rechenschaftspflichtig. Er entscheidet unabhängig von äußerer Beeinflussung nach Anhörung der streitenden Parteien über Recht und Unrecht. Sein Spruch ist für beide streitenden Parteien bindend.

(2) Er besteht aus drei, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder wählen in gesonderter Abstimmung ihren Vorsitzenden, der der Mitgliedschaft bekannt gegeben wird. Eine Wiederwahl ist statthaft. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist Nachwahl erforderlich.

(3) Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, er tagt auf Antrag. Anträge sind in Schriftform unter Angabe des Anlasses und Begründung der gewünschten Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Ist ein Mitglied des Ehrenrates in einen Streit involviert, so darf es die Angelegenheit nicht als Ehrenrat mit verhandeln und entscheiden.

§13 Würdenträger

(1) Die Würdenträger der Gesellschaft sind:

- *Der Schirmherr*

Auf Grund der Jahrhunderte langen Bindung der Gothaer Schützen an das Herrscherhaus hat der Erbprinz von Sachsen-Coburg und Gotha Kraft Geburt Anspruch auf die Würde "Schirmherr der Altschützengesellschaft Gotha".

- *Der Oberste Schützenherr*

Gemäß altem Brauch ist das Gothaer Stadtoberhaupt auch Oberhaupt der Schützen. Der gewählte Oberbürgermeister hat Kraft seines Amtes Anspruch auf die Würde "Oberster Schützenherr der Altschützengesellschaft Gotha". Dem jeweiligen OB ist diese Würde anzutragen und sein Einverständnis ist einzuholen.

- *Der Ehrenpräsident*

In Wahrung der mit der Gründung des DSB in Gotha verbundenen Tradition hat der gewählte Präsident des DSB Kraft seines Amtes Anspruch auf die Würde "Ehrenpräsident der Altschützengesellschaft Gotha".

Schirmherr, Oberster Schützenherr und Ehrenpräsident sind automatisch für die Zeit der Trägerschaft der Würde Ehrenmitglieder des Vereins. Die Würdenträgerschaft hat repräsentativen Charakter und ist nicht mit administrativen Funktionen behaftet.

Verdiente langjährige Mitglieder können auf Antrag per Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Ehrenvorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit und hat rein repräsentativen Charakter ohne administrative Befugnisse. Der Ehrenvorstand bestimmt einen Sprecher und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

- *Der Ehrenoberschützenmeister*

Für außergewöhnliche Verdienste kann ein Mitglied des Ehrenvorstands per Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenoberschützenmeister auf Lebenszeit ernannt werden. Diese Ehrung ist einmalig, d.h. es gibt jeweils nur einen Ehrenoberschützenmeister. Der Titel ist nicht mit administrativen Befugnissen oder Aufgaben verbunden.

- Das Königshaus

Schützenkönig ist traditionell die höchste Würde die ein Schütze erlangen kann. Sie wird erworben durch Teilnahme der Schützen am Königsschießen anlässlich des jährlichen Schützenfestes. Der beste Schütze auf der Königsscheibe wird als König proklamiert. Die beiden Nächstplatzierten gewinnen die Titel „1. Ritter“ und „2. Ritter“. König und Ritter bilden das Königshaus.

- Die Kommunalgarde

Die zwölf besten Schützen des Königsschießens beim Schützenfest werden in die Kommunalgarde aufgenommen.

- Königsorden und Ordensmeister

Der Königsorden als Gesellschaft aller Schützenkönige der ASG wählt aus seinen Reihen einen Ordensmeister, der alle Zusammenkünfte des Ordens einberuft und leitet. Diese Wahl gilt bis auf Widerruf oder bis zum Tode des Ordensmeisters. Der Orden soll Erfahrungen und Ideen in das Leben der ASG einbringen und als Vorbild für alle Schützen wirken. Er hat aber keine administrativen Rechte.

- Amtszeit und Regularien

Die Amtszeit des Königs beginnt mit der Proklamation zum Ende des Schützenfestes und endet mit der Aufnahme des Königs in den Königsorden ein Jahr später. Der von Herzog Emil Leopold August 1795 gestiftete Königsorden vereint in seinen Reihen alle Schützenkönige deren Amtszeit abgelaufen ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Ordensmeister.

Königshaus und Kommunalgarde haben repräsentativen Charakter, der König wird bei Verhinderung durch seine Ritter vertreten.

Der König und seine Ritter sind verpflichtet zu besonderen Anlässen als Zeichen ihrer Würde Amtsketten zu tragen. König, Ritter und Kommunalgarde tragen am Revers des Schützenrocks paarweise Ehrenzeichen. Bei Wiederholungen ist nur ein Paar zu tragen.

Den Würdenträgern der Gesellschaft steht zu besonderen Anlässen ein repräsentatives Ehrengelicht durch die Kommunalgarde zu.

§14 (unbesetzt)

§15 (unbesetzt)

§16 (unbesetzt)

§17 Finanzierung

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie sind als Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung fällig.
- (2) Umlagen sind einmalige und nicht rückerstattbare Zahlungen der Mitglieder an die Gesellschaft. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen um die Kosten unvorhersehbarer Ereignisse zu decken.
- (3) Der Vorstand hat das Recht zum Nutzen des Vereins Miet- und Pachtverträge abzuschließen.
- (4) Die Aufnahme von Krediten muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Refinanzierung und Verwendungszweck sind Bestandteile des Beschlusses. Ihre Verwendung zur Deckung der laufenden Betriebskosten ist unzulässig.
- (5) Die Veräußerung von Vereinsvermögen in Gestalt von Vereinsinsignien ist nur in Ausnahmefällen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Der Vorstand erlässt nach Beratung eine Finanz- und eine Kassenordnung zur Regelung des Umgangs mit den finanziellen Mitteln der Gesellschaft.
- (7) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushalt ist für alle Mitglieder verbindlich.

§18 Traditionspflege

- (1) Alle durch die Gesellschaft im Sinne der Traditionspflege erworbenen Gegenstände, Artefakte, Schriften, Dokumente, Ausstellungsstücke und sonstige materielle und immaterielle Gegenstände und Güter sind für alle Zeiten der Existenz der Gesellschaft unveräußerliches Gut und fester Bestandteil der Altschützengesellschaft.
- (2) Nur bei Auflösung der Gesellschaft ist nach §4 in Verbindung mit §26 dieser Satzung zu verfahren.

§19 Schießsport

Der Schießsport wird nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und des Thüringer Schützenbundes ausgeübt.

§20 Geselligkeiten

- (1) Die Gesellschaft organisiert gesellige Veranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft unter den Schützen.
- (2) Der Vorstand beruft einen Festausschuss, der sich der Organisation der Geselligkeit widmet.
- (3) Der Vorstand veröffentlicht jährlich einen Plan der geselligen Veranstaltungen.
- (4) Die Ladung von Gästen zu gesellschaftsinternen Geselligkeiten obliegt dem Vorstand.

§21 (unbesetzt)

§22 Wahrung der Identität

- (1) Zur Wahrung ihrer Identität tragen die Schützen zu offiziellen Anlässen Schützenrucht. Die Schützenrucht existiert in historischer und moderner Form.
- (2) Die Schützenrucht hat der Schütze selbst zu stellen. Die Bestandteile der Schützenrucht und ihre Trageweise werden in einer Ordnung beschrieben.
- (3) Die Schützenrucht wird je nach Anlass in verschiedenen Komplettierungsstufen getragen. Der Umfang der Komplettierung wird auf der Grundlage einer Ordnung dem Anlass gemäß einheitlich festgelegt.
- (4) Der Vorstand beruft den Kommandeur, Fahnenträger und die Fahnenbegleiter. Sie üben ihr Amt unbefristet bis auf Widerruf aus.

(5) Der Kommandeur organisiert und leitet die öffentliche Auftritte des Vereins. Er führt das Kommando und kontrolliert die Einhaltung der Bekleidungsordnung bei öffentlichen Auftritten nach Maßgabe der geltenden Ordnung.

(6) Bei öffentlichen Auftritten wird je nach Anlass die Fahne/Standarte mitgeführt. Die Verantwortung für die Fahne/Standarte trägt das Fahnenkommando.

§ 23 (unbesetzt)

§ 24 (unbesetzt)

§25 Gesellschaftsnotstand

(1) Der Gesellschaftsnotstand tritt ein, wenn durch außergewöhnliche Umstände die Existenz der Gesellschaft bedroht ist und/oder die Gesellschaft in der Ausübung ihrer Rechte und satzungsgemäßen Tätigkeit behindert wird. Er endet mit der Abwendung der Gefahr.

(2) Der Gesellschaftsnotstand wird von den in Gotha zum Zeitpunkt des Eintretens der Gefahr anwesenden Vereinsmitgliedern ohne die Einhaltung von Formalien, in einer Notsitzung, festgestellt.

(3) Der Vorstand bleibt bei Eintritt des Gesellschaftsnotstands unbefristet bis zur Möglichkeit der Rückkehr zu satzungsgemäßer Tätigkeit nach Abwendung der auslösenden Gefahr, auch über seine satzungsgemäße Amtszeit hinaus, in diesem Fall als Notvorstand, im Amt.

(4) Der Vorstand hat während des Gesellschaftsnotstands Sondervollmachten. Er hat insbesondere alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Existenz und das Vermögen der Gesellschaft zu sichern.

(5) Der Vorstand ist bei Bestehen des Gesellschaftsnotstands, abweichend von §12 Abs.7, auch mit nur einem Mitglied handlungsfähig. Der verbliebene Amtsinhaber vereinigt in diesem Falle alle Ämter des Vorstands in Personalunion.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet für den Fall seines vollständigen Ausfalls einen Verweser zu ernennen, der die Aufgaben des Vorstands in Personalunion bis zum Ende des Gesellschaftsnotstands in seinem Auftrag fortführt. Nach Lage der Dinge sollte er sich bei der Ernennung des Verwesers mit den in Gotha anwesenden Vereinsmitgliedern abstimmen.

(7) Der Verweser vereint alle satzungsgemäßen Rechte des Vorstands für die Zeit des Fortbestehens des Gesellschaftsnotstands auf seine Person. Der Verweser ist automatisch mit dem Ausfall des Vorstands im Amt.

(8) Der Notvorstand oder der Verweser haben die Pflicht unmittelbar nach Beendigung des Gesellschaftsnotstands satzungsgemäße Neuwahlen der Vereinsorgane zu organisieren, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins auf satzungsgemäßer Grundlage zu gewährleisten. Bis zur Wahl des Vorstands bleiben sie im Amt.

(9) Nach Beendigung des Gesellschaftsnotstands hat der Vorstand/Notvorstand/Verweser eine Mitgliederversammlung einzuberufen, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen und um Entlastung zu bitten. Die Verantwortung dem Verein gegenüber endet mit Entlastung durch die Mitgliederversammlung oder aber durch die Auflösung des Vereins.

§26 Freiwillige Selbstaflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ausschließlicher Tagesordnung behandelt werden. Die Formalien für die Ladung zu Mitgliederversammlungen sind dabei einzuhalten.

(2) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung ist es erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Altschützen anwesend sind. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich drei Viertel der anwesenden Altschützen in offener Abstimmung für die Auflösung erklären.

(3) Kommt trotz satzungsgemäßer Ladung keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zusammen, so ist sie erneut anzusetzen. Die erneut angesetzte Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Gibt es bei der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, so ist nach einer Pause erneut abzustimmen. Bei der zweiten Abstimmung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

§27 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Neufassungen treten mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§28 Abschlussvermerke

(1) Die Gesellschaft ist als altkonzessionierter Verein beim Innenministerium des Freistaates Thüringen registriert.

(2) Die 1851 zur Zeit der Regierung von Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha angenommene Satzung ist bis heute in ihrer fortgeschriebenen Fassung gültig.

(3) Die vorliegende Fassung trat mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.08.2007 in Kraft und löst damit die Fassung vom 01.06.1922 ab.

(4) Die Satzung wurde am 08.10.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ist seit dem in dieser Fassung in Kraft.

(5) Die Satzung wurde am durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ist seit dem in dieser Fassung in Kraft.

(6) Die Satzung wurde am durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ist seit dem in dieser Fassung in Kraft.